

# Schalltechnische Untersuchung zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13-neu- der Stadt Bargteheide, Stand 30. August 2019



Beratendes Ingenieurbüro  
für Akustik, Luftreinhaltung  
und Immissionsschutz  
Bekannt gegebene Messstelle  
nach §29b BImSchG  
(Geräuschmessungen)  
Prüfbefreit nach  
§ 9 Abs. 2 AIK-Gesetz  
für den Bereich Schallschutz  
Haferkamp 6  
22941 Bargteheide  
Ansprechpartner  
Bianca Berghofer  
Björn Heichen  
Tel.: +49 (4532) 2809-0  
Fax: +49 (4532) 2809-15  
berghofer@lairm.de



## Nachtrag

**Projektnummer: 13084.04**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Zum Bebauungsplan Nr. 13-neu-, 14. Änderung der Stadt Bargteheide erfolgte die Beteiligung des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Das Ministerium verweist in seiner Stellungnahme vom 13.11.2019 darauf, dass für die zum Bebauungsplan benachbarte maßgebende schutzbedürftige Bebauung nicht nur im Bestand, sondern auch, wie auf einem gemeinsamen persönlichen Termin (am 22.01.2020 beim Ministerium) erörtert, für zukünftige Bebauung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten sind. Sofern es für die planungsrechtliche Sicherung erforderlich ist, vertritt das Ministerium die Meinung, dass hierfür die umgebende Bebauung mit in den Geltungsbereich einzubeziehen und entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen wären.

## 2. Beurteilung

Mit der Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13-neu- beabsichtigt die Stadt Bargteheide die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Umgestaltung des öffentlichen Parkplatzes westlich des Bahnhofes zu schaffen. Das Plangebiet umfasst sowohl den bestehenden Parkplatz als auch die nördlich angrenzende Grünfläche und das bestehende denkmalgeschützte Gebäude (Gastronomie). Für das Plangebiet ist überwiegend eine Ausweisung als Verkehrsfläche beson-

derer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche- und als Straßenverkehrsfläche geplant. Für den Bereich des denkmalgeschützten Gebäudes ist eine Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet vorgesehen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird keine schutzbedürftige Nutzung zugelassen. Entsprechend der geplanten Nutzungen und Ausweisungen wird § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB insbesondere berücksichtigt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärmimmissionen sicherzustellen. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zeigt dementsprechend die Veränderungen der Verkehrslärmsituation des Gesamtverkehrsnetzes im Bereich maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzungen für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall auf. Da allerdings noch keine verfestigte detaillierte Straßenplanung vorliegt (der Bebauungsplan weist nur Verkehrsflächen aus), erfolgte im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung eine Vorabschätzung auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Für die Betrachtung im Prognose-Planfall wurde zur sicheren Seite die maximal mögliche Parkplatzanzahl von 38 Parkplätzen sowie eine Standzeit auf den Parkplätzen von maximal 30 Minuten berücksichtigt (worst case nach derzeitigem Planungsstand).

Für die bestehenden maßgebenden Immissionsorte außerhalb des Plangeltungsbereiches sind teilweise beurteilungsrelevanten Zunahmen nicht auszuschließen, diese hängen aber sehr von der zukünftigen Ausgestaltung des Parkplatzes ab. Durch den dann geplanten erheblichen baulichen Eingriff (Erweiterung Parkplatz) gemäß der 16. BImSchV hat die Vorabschätzung ergeben, dass an der direkt benachbarten Bebauung beidseitig der Bahnhofstraße die Immissionsgrenzwerte weitergehend überschritten sowie der Anhaltswert für die Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts erreicht bzw. weitergehend überschritten werden kann. In diesen Bereichen ist somit mit einer wesentlichen Änderung des Verkehrsweges zu rechnen und es sind daher Maßnahmen zum Schallschutz zu prüfen, da Ansprüche dem Grunde nach bestehen. Die hier aufgezeigten Zunahmen sind im Rahmen der Abwägung zu relativieren, da an den Immissionsorten mit beurteilungsrelevanten Zunahmen eine Prüfung gemäß 16. BImSchV. zu erfolgen hat und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch außerhalb des Plangeltungsbereiches hergestellt werden können. Die konkrete Durchführung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausführungsplanung im Rahmen des nachgeordneten Verfahrens, in dem dann die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ohne diese Bereiche mit in den Plangeltungsbereich einzuschließen, gelöst werden können.

Für eine mögliche ggf. zukünftige Neubebauung oder im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung die aktuellen Reglementarien zum Schallschutz basierend auf der DIN 4109 umzusetzen.

Der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hervorgerufene Konflikt kann somit auf der Ebene der Ausführungs- bzw. Genehmigungsplanung zweifelsfrei gelöst werden. Daher ist es im vorliegenden Fall auch nicht erforderlich konkrete Festsetzungen aufzunehmen oder die umliegende Bebauung mit in den Geltungsbereich einzubeziehen.

Bargteheide, den 4. März 2020

erstellt durch:



Dipl.-Ing. (FH) Bianca Berghofer  
Projektingenieurin



geprüft durch:



Dipl.-Ing. Björn Heichen  
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.